

**Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme der Kindertagesstätteneinrichtungen der Stadt Vechta**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie des § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Vechta werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern / Sorgeberechtigten der Kinder, die im Kindergarten, für den diese Satzung gilt, betreut werden.
- (2) Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten veranlasst haben.

**§ 3
Bemessungsgrundlage - Bemessungszeitraum**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Kindergartens bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungsgrundlage ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (3) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen des Kindergartens oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

**§ 4
Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt pro Kindergartenjahr für:

(1) Kindergartengruppen

a) Regelgruppen an 5 Tagen in der Woche	4 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 198,00 €	2.376,00 €
b) 25-Stunden-Gruppen an 5 Tagen in der Woche	5 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 249,00 €	2.988,00 €

c) Integrationsgruppen an 5 Tagen in der Woche	5 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 249,00 €	2.988,00 €
d) Ganztagsgruppen an 5 Tagen in der Woche	mehr als 6 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 295,00 €	3.540,00 €
	ab 7 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 349,00 €	4.188,00 €
	ab 8 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 396,00 €	4.752,00 €
	ab 9 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 447,00 €	5.364,00 €
	ab 10 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 496,00 €	5.952,00 €
e) Nachmittagsgruppen an 5 Tagen in der Woche	4 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 198,00 €	2.376,00 €
f) Interessengruppen	4 Std. wöchentliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 60,00 €	720,00 €
(2) Krippengruppen		
<u>a. für die Zeit vom 01.01. bis 31.07.2015:</u>		
an 5 Tagen in der Woche	4 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 237,00 €	2.844,00 €
	5 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 296,00 €	3.552,00 €
	mehr als 6 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 352,00 €	4.224,00 €
	ab 7 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 416,00 €	4.992,00 €
	ab 8 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 472,00 €	5.664,00 €
	ab 9 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 533,00 €	6.396,00 €
	ab 10 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 589,00 €	7.068,00 €

b. für die Zeit ab 01.08.2015:

an 5 Tagen in der Woche	4 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 249,00 €	2.988,00 €
	5 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 311,00 €	3.732,00 €
	mehr als 6 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 370,00 €	4.440,00 €
	ab 7 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 437,00 €	5.244,00 €
	ab 8 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 496,00 €	5.952,00 €
	ab 9 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 560,00 €	6.720,00 €
	ab 10 Std. tägliche Betreuungszeit monatliche Gebühr 618,00 €	7.416,00 €

(3) Die nach Abs. 1 und 2 festzusetzende Elterngebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.

(4) Für Sonderöffnungszeiten (Früh-/Mittags-/Spätdienste) ist die monatliche Gebühr für jede zusätzlich angefangene halbe Stunde nach Absatz 1 um 19 € (Kindergarten) und nach Absatz 2a (Krippengruppen: 01.01. bis 31.07.2015) um 23 € und nach Absatz 2b (Krippengruppen) um 25 € zu erhöhen.

§ 5
Beitragsstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gem. § 4 der Satzung entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

(1) Kindergartengruppen

Anrechenbares Einkommen	Regel- gruppen	25-Std.- u. Integrations- gruppen	Interessen- gruppen	Sonder- öffnung
	wöchentl. 20 Std. €	wöchentl. 25 Std. €	wöchentl. 4 Std. €	je angef. ½ Std. €
bis 26.000 €	78,00	98,00	23,00	8,00
bis 34.000 €	96,00	119,00	27,00	9,00
bis 44.000 €	120,00	150,00	36,00	11,00
bis 57.000 €	148,00	186,00	43,00	13,00
bis 68.000 €	179,00	224,00	52,00	16,00
ab 68.001 €	198,00	249,00	60,00	19,00

Anrechenbares Einkommen	Ganztagsgruppen				
	wöchentl. über 30 Std.	wöchentl. ab 35 Std.	wöchentl. ab 40 Std.	wöchentl. ab 45 Std.	wöchentl. ab 50 Std.
	€	€	€	€	€
bis 26.000 €	116,00	137,00	155,00	175,00	194,00
bis 34.000 €	143,00	167,00	190,00	214,00	238,00
bis 44.000 €	181,00	211,00	240,00	271,00	300,00
bis 57.000 €	223,00	259,00	296,00	334,00	371,00
bis 68.000 €	268,00	313,00	357,00	402,00	446,00
ab 68.001 €	295,00	349,00	396,00	447,00	496,00

2) Krippengruppen

Für die Zeit vom 01.01. bis 31.07.2015:

Anrechenbares Einkommen	Regelgruppe wöchentl. 20 Std.	Regelgruppe wöchentl. 25 Std.	Ganztagsgruppen (wöchentl. Betreuungszeit)					Sonder- öffnung
			mehr als 30 Std.	ab 35 Std.	ab 40 Std.	ab 45 Std.	ab 50 Std.	
€	€	€	€	€	€	€	€	€
bis 26.000 €	93,00	116,00	138,00	163,00	185,00	209,00	231,00	9,00
bis 34.000 €	114,00	141,00	170,00	199,00	226,00	255,00	284,00	10,00
bis 44.000 €	143,00	179,00	215,00	251,00	286,00	323,00	358,00	13,00
bis 57.000 €	176,00	221,00	265,00	309,00	353,00	398,00	441,00	15,00
bis 68.000 €	213,00	266,00	319,00	373,00	425,00	479,00	531,00	19,00
ab 68.001 €	236,00	296,00	351,00	415,00	471,00	533,00	589,00	23,00

Für die Zeit ab 01.08.2015:

	Regelgruppe wöchentl. 20 Std.	Regelgruppe wöchentl. 25 Std.	Ganztagsgruppen (wöchentl. Betreuungszeit)				Sonder- öffnung	
			mehr als 30 Std.	ab 35 Std.	ab 40 Std.	ab 45 Std.		ab 50 Std.
Anrechenbares Einkommen	€	€	€	€	€	€	€	€
bis 26.000 €	98,00	122,00	145,00	171,00	194,00	219,00	243,00	10,00
bis 34.000 €	120,00	148,00	179,00	209,00	237,00	268,00	298,00	11,00
bis 44.000 €	150,00	188,00	226,00	264,00	300,00	339,00	376,00	14,00
bis 57.000 €	185,00	232,00	278,00	324,00	371,00	418,00	463,00	16,00
bis 68.000 €	224,00	279,00	335,00	392,00	446,00	503,00	558,00	20,00
ab 68.001 €	249,00	311,00	370,00	437,00	496,00	560,00	618,00	25,00

§ 6 Geschwistertarif

- (1) Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr bei Eltern / Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung gewährt wird.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Eltern / Sorgeberechtigten einen Kindergarten bzw. die Tagespflege, ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gem. §§ 4 und 5 dieser Satzung für das zweite Kind um 30 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v.H.. Diese Regelung gilt auch, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten für ein oder mehrere Kind/er keinen Elternbeitrag zu zahlen haben (z.B. beitragsfreies Kita-Jahr).
- (3) Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern / Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Beitragsermäßigung geltend machen. Gebührenzahlern, mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommenssteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

§ 7 Berechnungsgrundlage

- (1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern / Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 des Einkommenssteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres. Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als „wesentlich“ ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

C	3.01
D	Seite 6

- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenermäßigung weisen die Eltern / Sorgeberechtigten der Stadt Vechta durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.
- (3) Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich beim Träger der Einrichtung beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Gebührenermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Eltern / Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Vechta Änderungen hinsichtlich dem Vorliegen der Voraussetzung zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, d.h. am 01.08. eines jeden Jahres, unabhängig von den Ferienzeiten.
- (2) Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund (z.B. Zuzug) erst im Laufe des Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist die volle Elterngebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte der Elterngebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht, jedoch abweichend des vorgenannten Satzes, zum Ende des Kindergartenjahres.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Gebühr ist monatlich jeweils bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadt Vechta zu entrichten.

§ 10

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die gebührenpflichtigen Eltern / Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zu ihrer Entlastung bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen, wenn der Elternbeitrag für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch in diesem Falle der "Ermäßigung des Elternbeitrages" bleiben die Eltern / Sorgeberechtigten Gebührenschuldner i. S. des § 2 dieser Satzung.

§ 11

Verpflegungsgeld

Für die Verpflegung des Kindes, insbesondere für die Gewährung eines Mittagstisches und Getränke, sind von den Eltern / Sorgeberechtigten kostendeckende Entgelte zu entrichten. Eine Ermäßigung nach §§ 5 und 6 kommt für diese Zusatzleistungen nicht in Betracht.

C	3.01
D	Seite 7

§12
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen zu § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 NKAG.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 4 Abs. 2 bis 4 und § 5 Abs. 2 bereits zum 01.01.2015 in Kraft.

Vechta, den 15.12.2014

St a d t V e c h t a

gez.
Gels
Bürgermeister

(LS)

(Bekanntgemacht in der OV am 28.01.2015)